

Tipps zum Gebrauchtwagenkauf

Ein Kauf eines Gebrauchtwagens sollte nicht ohne schriftlichen Kaufvertrag über die Bühne gehen. Je mehr schriftlich dokumentiert ist, umso einfacher wird es für den Käufer, zu einem späteren Zeitpunkt allfällige Ansprüche durchzusetzen.

Der Verkäufer sollte nicht nur sein Eigentum bzw. seine Verfügungsberechtigung am Fahrzeug nachweisen, er sollte auch möglichst viele Nachweise über den Zustand des Fahrzeuges vorlegen können. An Hand des Serviceheftes kann etwa überprüft werden, ob das Fahrzeug laufend gewartet wurde. Auch sollte beim Gebrauchtwagenkauf die letzte „Pickerl“-Überprüfung, die nicht älter als 6 Monate sein sollte, vorgelegt werden.

Wurden am Fahrzeug Umtypisierungen vorgenommen, sollte der Verkäufer diesbezüglich auch die entsprechenden Einzelgenehmigungsbescheide mit übergeben. Diese sind notwendig, dass der Käufer in der Lage ist, im Rahmen einer polizeilichen Überprüfung die Rechtmäßigkeit der Artänderungen des Fahrzeuges nachzuweisen.

Grundsätzlich ist zwischen Gebrauchtwagenkäufen von Autohändlern und solchen unter Privaten zu unterscheiden.

Gewährleistung beim Händler:

Der Händler haftet für Mängel, die bei Vertragsabschluss bzw. bei Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer bereits vorhanden, zum damaligen Zeitpunkt jedoch noch nicht augenscheinlich erkennbar waren. Der Autohändler hat somit dafür einzustehen, dass das Fahrzeug dem entspricht, das vertraglich zugesagt wurde.

Ein gänzlicher Gewährleistungsausschluss im Falle eines Verbrauchergeschäftes zwischen Unternehmer und Privaten ist unzulässig. Es kann jedoch die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren vertraglich auf 1 Jahr beschränkt werden. Ungeachtet dessen, ob die Gewährleistungsansprüche zeitlich befristet wurden, hat der Käufer bei Mängel, die innerhalb der ersten 6 Monate nach Übergabe des Fahrzeuges auftreten, den Vorteil, dass der Händler die Mängel zu beseitigen hat, da angenommen wird, dass solche Mängel jedenfalls bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren. Tritt ein Mangel nach Ablauf von 6 Monaten ab Übergabe, jedoch noch vor Ende der Gewährleistungsfrist von einem bzw. 2 Jahren auf, hat der Käufer nachzuweisen, dass dieser Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.

Gewährleistung beim Privatkauf:

Handelt es sich bei dem Gebrauchtwagenkauf um ein Geschäft zwischen zwei Privaten, finden die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes keine Anwendung und ist es daher auch möglich, die Gewährleistung gänzlich auszuschließen.

Der Gewährleistungsausschluss gilt nur nicht, wenn wesentliche Mängel am Fahrzeug verschwiegen wurden. Wurde das Fahrzeug etwa unfallfrei angeboten, obwohl der Verkäufer wusste, dass das Fahrzeug bereits in einen Unfall verwickelt war, oder wurde der Tachometerstand manipuliert, kann der Käufer ungeachtet des Gewährleistungsausschlusses an den Verkäufer Ansprüche stellen.

Was ist beim Gebrauchtwagen ein Mangel?

Der Käufer eines Gebrauchtwagens darf sich nicht die Eigenschaft erwarten, die ein Neuwagen aufweist. Vielmehr wird im Rahmen der Gewährleistung nur dafür eingestanden, dass das Fahrzeug einen dem Alter entsprechenden Gesamtzustand aufweist. So sind Verschleißerscheinungen, die nach einer gewissen Kilometeranzeige üblicherweise auftreten, nicht im Wege der

Gewährleistung geltend zu machen. Übliche Verschleißteile sind z.B. Brems- und Kupplungsscheiben, so wie Keilriemen.

Bei einem Gebrauchtwagenkauf empfiehlt es sich, vor dem Ankauf ein Begutachtung durchzuführen, um so den Zustand bei der Übergabe entsprechend zu dokumentieren.

Für Fragen im Zusammenhang mit einem Gebrauchtwagenkauf steht Ihnen Ihr Rechtsanwalt gerne zur Seite.